

**Änderungen im
Steuer- und Gesellschaftsrecht
2020 / 2021**

Dr. Ilona Sixdorf

Steuerberaterin

*Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)
Stephan Hartung*

Steuerberater

Inhaltsübersicht

- I. Aktuelles über Corona-Hilfen für Unternehmen
- II. Erstes Corona-Steuerhilfegesetz BGBl 29.06.2020
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz BGBl 29.06.2020
- III. Zweites Familienentlastungsgesetz
- IV. Behinderten-Pauschbetragsgesetz vom 09.12.2020 BGBl v. 2020
S. 2770
- V. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im
Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
- VI. Jahressteuergesetz 2020

1. Corona-Hilfen für Unternehmen (KMU)

Zu den Corona-Hilfen gehören u. a.

- die anfänglichen Soforthilfen,
- das KfW-Sonderprogramm mit den KfW-Schnellkrediten,
- Stundungen, Bürgschaften,
- die Überbrückungshilfen I und II bis Ende Dezember 2020
- die November- und die Dezemberhilfe und
- nun die Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

2. Hinweis zu den Corona-Soforthilfen

Bis zum 31. Mai 2020 konnten Unternehmen Zuschüsse als einmalige Soforthilfen beantragen, um wirtschaftliche Schäden der Pandemie abzumildern und ihre unternehmerische Existenz zu sichern.

Der Antragsteller wurde auch darauf hingewiesen, dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen, Strafbarkeitsrisiken entstehen.

Wer sich als Unternehmer nicht dem Vorwurf aussetzen will, die Corona-Soforthilfe unberechtigt erhalten zu haben, sollte überprüfen, ob aufgrund der Förderrichtlinien die Voraussetzungen für den Erhalt tatsächlich bestanden haben.

Auch sollten Sie für spätere Nachfragen dokumentieren, dass das Unternehmen bei der Beantragung der Soforthilfe von einer existenzbedrohenden Notlage ausgegangen ist.

Erkennen Sie beim Prüfen Ihrer Förderunterlagen, dass Sie möglicherweise Corona-Soforthilfe aufgrund falscher Annahmen unberechtigt erhalten haben, sollten Sie sich in allen Fragen dazu anwaltlichen Rat einholen.

3. Hinweis Überbrückungshilfe II

- Verlängerung der Antragsfrist bis 31.03.2021
- Änderung Beihilferecht – Verlustrechnung kann für viele Unternehmen entfallen

4. Hinweis November- und Dezemberhilfen

- Verlängerung der Antragsfrist bis 30.04.2021

5. Überbrückungshilfe III

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- alle Unternehmen
- mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch zum Referenzmonat 2019
- erhalten eine gestaffelte Fixkostenerstattung
- Förderhöchstgrenze bis zu 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat
- Fördermonate sind November 2020 bis Juni 2021 (ggf. Prognose notwendig)
- Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro
- die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
 - bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
 - bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
 - bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.
- Erstattungsfähige Fixkosten sind u. a.:
 - Mieten und Pachten,
 - Grundsteuern,
 - Versicherungen,
 - Abonnements und andere feste Ausgaben,
 - Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen,
 - Zinsaufwendungen,
 - Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc.,
 - Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
 - Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert,
 - Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Marketing- und Werbekosten

➤ Anerkennung weiterer Kostenpositionen:

- Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis 50 % des Abschreibungsbetrages
- für Einzelhändler werden Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt,
- Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung wie z. B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops

➤ Antragstellung ab Februar 2021 möglich (über einen prüfenden Dritten)

➤ Abschlagszahlungen noch im Februar 2021, reguläre Auszahlung ab März 2021

6. Neustarthilfe für Soloselbständige

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 % des Referenzumsatzes ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro.

Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale grundsätzlich 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019.

7. Hinweis Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Zum Redaktionsschluss am 05.02.2021 sind noch keine Vollzugshinweise und/oder FAQ veröffentlicht. Alle Informationen wurden der folgenden Quelle entnommen:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

8. Hinweis Förderung „Digital Jetzt“

Gefördert werden Mittelständische Unternehmen

- aus allen Branchen (inklusive Handwerksbetriebe und freie Berufe)
- mit 3 bis 499 Beschäftigten,

die entsprechende Digitalisierungsvorhaben planen. Zum Beispiel Investitionen in Soft-/Hardware oder in die Mitarbeiterqualifizierung. Die Förderquote beträgt 50 % (ab 01.07.2021: 40%). Das Programm läuft bis 2023.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite des BMWi.

9. Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen § 3 Nr. 11a EStG

- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn 01.03.2020 - 30.06.2021 pro Dienstverhältnis, unabhängig ob Mini-/Midijob
- 1.500 €

10. Voraussetzung Kurzarbeitergeld

- Faustformel für erleichterten Zugang
- Mind. 10% der Beschäftigten erleiden vorübergehend einen Verdienstausschlag von mind. 10% des Bruttolohnes

Kurzarbeitergeld in % der Nettoentgeltdifferenz	ab 1. Bezugsmonat	ab 4. Bezugsmonat gerechnet bis einschließlich März 20	ab 7. Bezugsmonat
Arbeitnehmer ohne Kind	60%	70%	80%
Arbeitnehmer mit Kind	67%	77%	87%

- Bezugsdauer bis 24 Monate, Voraussetzung Kurzarbeit wurde bis 31.12.2020 eingeführt, längstens bis 31.12.2021 (2. KugBev vom 12.10.2020 BgBl I 2020, 2165)
- Kurzarbeit unterliegt Progressionsvorbehalt (§ 32b (1) S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)
- Beiträge KV, PV, RV auf Kurzarbeitergeld zahlt AG, wird auf Antrag von Bundesagentur für Arbeit erstattet: Unter Voraussetzung, dass Betrieb bis zum 30.06.21 Kurzarbeit eingeführt hat
v. 01.01.2021 – 30.06.2021 wie bisher 100%
v. 01.07.2021 – 31.12.2021 zu 50%
- Bemessungsgrundlage: fiktives Arbeitsentgelt in Höhe 80% Differenz Soll/Ist Entgelt.

11. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld § 3 Nr. 28a EStG

- Steuerfrei, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld in der Summe 80% der Differenz zwischen Soll/Ist Entgelt nicht übersteigen und gezahlt werden für Lohnzahlungszeiträume März 2020 – Dezember 2021. In dieser Höhe auch SV-frei (§ 1 (1) Nr. 8 SvEV)
- steuerfreie Zuschüsse unterliegen Progressionsvorbehalt

12. Home-Office § 52 (6) S. 13 EStG i. d. F. Art. 1 Nr. 18 Buchstabe a JStG 20

- Berufliche Tätigkeit aufgrund COVID 19 Pandemie vermehrt in häuslicher Wohnung
- 2020/2021 Werbungskostenpauschale 5,00 €/Tag höchstens 600 €/Jahr
- Auch ohne häusliches Arbeitszimmer
- Wirkt sich nur aus, wenn Arbeitnehmer Pauschbetrag von 1.000 € überschritten wird

13. Dienstwagenbesteuerung 0,25% Regelung § 6 (1) Nr. 4 Absch. 3

- Anhebung Kaufpreis auf 60.000 €

14. Wiedereinführung degressive AfA für 2020/2021 § 7 (2) EStG

Befristete Einführung der degressiven Abschreibung	
<u>Voraussetzungen</u>	
<ul style="list-style-type: none">➤ Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,➤ Die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden	
<u>Rechtsfolge: Wahlrecht zwischen</u>	
<ul style="list-style-type: none">➤ Linearer AfA➤ und degressiver Abschreibung	
<u>Berechnung: Die degressive AfA darf (wie bis VZ 2010)</u>	
<ul style="list-style-type: none">➤ bis zu 25% der Anschaffungskosten,➤ höchstens das 2,5-fache der möglichen linearen AfA betragen	

15. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

2. Corona-SteuerhilfeG / JStG 2020	2019	2020	2021	2022
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) mit 1 Kind	1.908 €	1.908 €	1.908 €	4.008 €
Erhöhung 2020 / 2021		2.100 €	2.100 €	
Entlastungsbetrag + Erhöhung für jedes weitere Kind	1.908 € + 240 €	4.008 € + 240 €	4.008 € + 240 €	4.008 € + 240 €

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (§ 24 (2) S. 1 EStG i. F. JStG 20) ist die Regelung ab 2022 „entfristet“.

16. Steuerermäßigung Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Ab VZ 2020 Ermäßigungsfaktor von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuermessbetrages (§ 35 (1) S. 1 Nr. 1 und 2 EStG i. d. F. Corona Steuerhilfegesetz Art. 1 Nr. 6)
- Halbierung der Hinzurechnung bei Elektrofahrzeugen § 36 (4) Gew.StG i. F. JStG 2019
- Erhöhung des Freibetrages für Hinzurechnungen zum Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 8 Nr. 1 GewStG i. d. F. Art. 5 2. Corona-Steuerhilfegesetz)

17. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen Art. 1 Nr. 4 JStG 2020

Änderungen beim IAB		
	Bisher	Neu
Höhe des IAB	Bis 40%, max. 200 T€	Bis 50%, max. 200 T€
Nutzung des WG	≥ 90% eigenbetrieblich	≥ 90% eigenbetrieblich oder vermietet
Betriebliche Größenmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> • EÜR: Gewinn ≤ 100 T€ • Bilanz: BV ≤ 235 T€ • LuF Wi-Wert ≤ 125 T€ 	Gewinn (vor IAB) ≤ 200 T€
Abzug und Investition bei PersG	Im steuerlichen BV (Wechsel zwischen GHV und SBV möglich)	Entweder im GHV oder im SBV (kein Wechsel möglich)
Zeitpunkt der Geltendmachung	Nachträgliche Inanspruchnahme bis zur formellen Bestandskraft eines Änderungsbescheids möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zur Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung/Feststellung • Danach nur bis zur Anschaffung des begünstigten WG

Wi-Wert = Wirtschaftswert

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines IAB

- Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens
- Begünstigter Betrieb
- Einhaltung Investitionszeitraum
- Ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung (mindestens 90%)
- Hinzurechnung des IAB bis zum dritten Wirtschaftsjahr nach dem Wirtschaftsjahr des Abzugs des IAB

➔ Bis zu (40%) 50% der voraussichtlichen AHK können gewinnmindernd abgezogen werden.

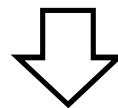
a) § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG, § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG, § 7g Abs. 3 S. 1 EStG

Vorübergehende Verlängerung der Investitionsfrist des § 7g EStG

2017	2018	2019	2020	2021
------	------	------	------	------

Abzug IAB

Keine Investition/Hinzurechnung



- Erfolgswirksame Hinzurechnung
- St-Nachforderung x 6% Zinsen p.a.

18. Kinderbonus § 66 (1) S. 2 - 4 EStG i. d. F. Art. 1 Nr. 9 2. Corona Steuerhilfegesetz

- Ausgezahlt 09/10 2020, Koalitionsausschuss 04.02.2021 weitere 150 €

19. Übungsleiter Freibetrag Art. 50 (4) JStG 20 § 52 (1) EStG

- Ab VZ 2021 von 2.400 € auf 3.000 € angehoben

20. Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26a EStG / JStG 2020

- Ab VZ 2021 von 720 € auf 840 € angehoben

21. Erhöhung Kinderfreibetrag / Betreuungsfreibetrag § 32 (6) S. 1 EStG i. d. F. Familienentlastungsgesetz

- Ab VZ 2021 pro Elternteil um 144 € auf 2.730 €
- Betreuungsfreibetrag um 144 € auf 1.464 €

22. Anhebung Grundfreibetrag und der Eckwerte von Tarifstufen § 32a (1) EStG i. d. F. Familienentlastungsgesetz

VZR	2021	2022
	9.744 €	9.984 €
Untere Proportionalzone = 42% ESt		
	57.919 €	58.597 €
Obere Proportionalzone = 45% ESt		
	274.613 €	277.826 €

23. Steuervergünstigung für Behinderte / Behindertenpauschalbetragsgesetz 09.12.20 BGBl I 2020 S. 2770

Pauschbeträge bis VZ 2020		Pauschbeträge ab VZ 2021	
GdB*	Pauschale	GdB*	Pauschale
		20	384 €
25 und 30	310 €	30	620 €
35 und 40	430 €	40	860 €
45 und 50	570 €	50	1.140 €
55 und 60	720 €	30	1.440 €
65 und 70	890 €	70	1.780 €
75 und 80	1.060 €	80	2.120 €
85 und 90	1.230 €	90	2.460 €
95 und 100	1.420 €	100	2.840 €

* GdB = Grad der Behinderung

Behinderungsbedingte Fahrkostenpauschale § 339 (2a) EStG

Behinderungsbedingte Fahrkostenpauschale		
§ 33 Ila S. 2	Behinderung	pauschale agB
Nr. 1	GdB* mind. 80	900 €
	GdB* 70 + Merkzeichen „G“	
Nr. 2	Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“	4.500 €

* GdB = Grad der Behinderung

Änderung Pflegepauschbetrag § 33b (6) EStG

Neuer Pflegepauschbetrag		
<u>Bei Pflegegrad 2</u> Bei Pflegegrad 3	i. H. v. i. H. v.	600 € 1.100 €
<u>Bei Pflegegrad 4 oder 5</u> oder Hilflosigkeit	i. H. v.	1.800 €
<u>Alternativ:</u> tatsächliche Aufwendungen mit Einzelnachweis		

24. Rückführung Solidaritätszuschlag (BGBL I 2019, 2115)

Solidaritätszuschlag ab VZ 2021						
Grundtarif			SolZ	Splittingtarif		
zvE	ESt	SolZ	%	zvE	ESt	SolZ
61.714	16.956	0	0,0 %	123.428	33.912	0
70.000	20.436	414	2,0 %	140.000	40.873	828
80.000	24.636	914	3,7 %	160.000	49.273	1.828
90.000	28.836	1.414	4,9 %	180.000	57.673	2.828
95.000	30.936	1.664	5,4 %	190.000	61.873	3.328
96.400	31.524	1.734	5,5 %	192.800	63.049	3.468

- 90% der Steuerpflichtigen sind von der Abgabe befreit
- 10% zahlen ab 2021 ca. 50% des bisherigen Soli-Aufkommens
- Ca. 10 Milliarden €/Jahr
- 6,5 % der Steuerpflichtigen durch Milderungszone begünstigt

25. Herabsetzung der Einkommensteuer Vorauszahlung für 2019 Verlustrücktrag aus 2020, erhöhter Verlustrücktrag 2020 und 2021

- §§ 110, 111 EStG

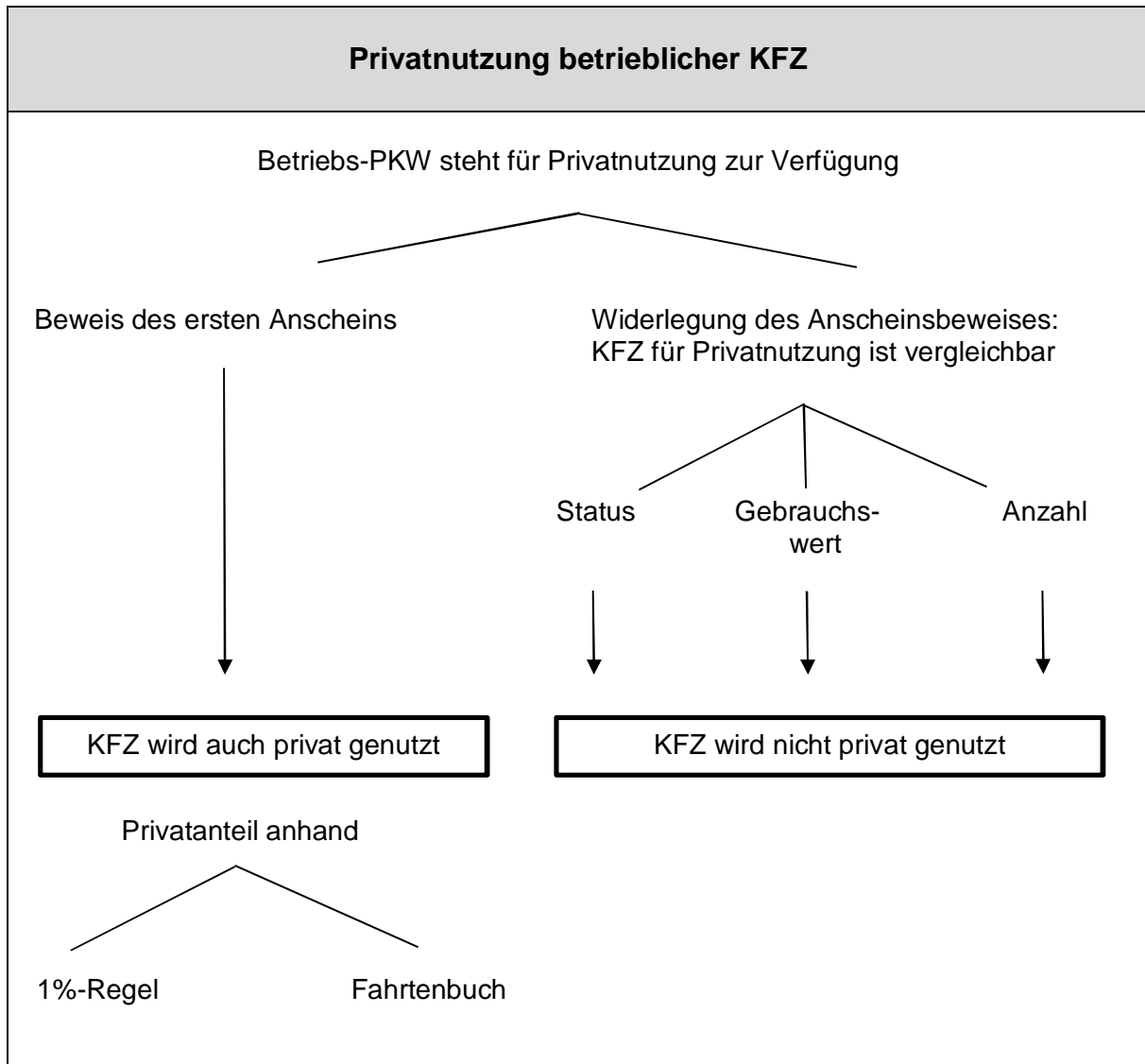
Koalitionsausschuss 04.02.2021 beschäftigt sich zur Zeit mit weiterem Verlustrücktrag dieser soll verdoppelt werden.

26. Forschungszulagengesetz

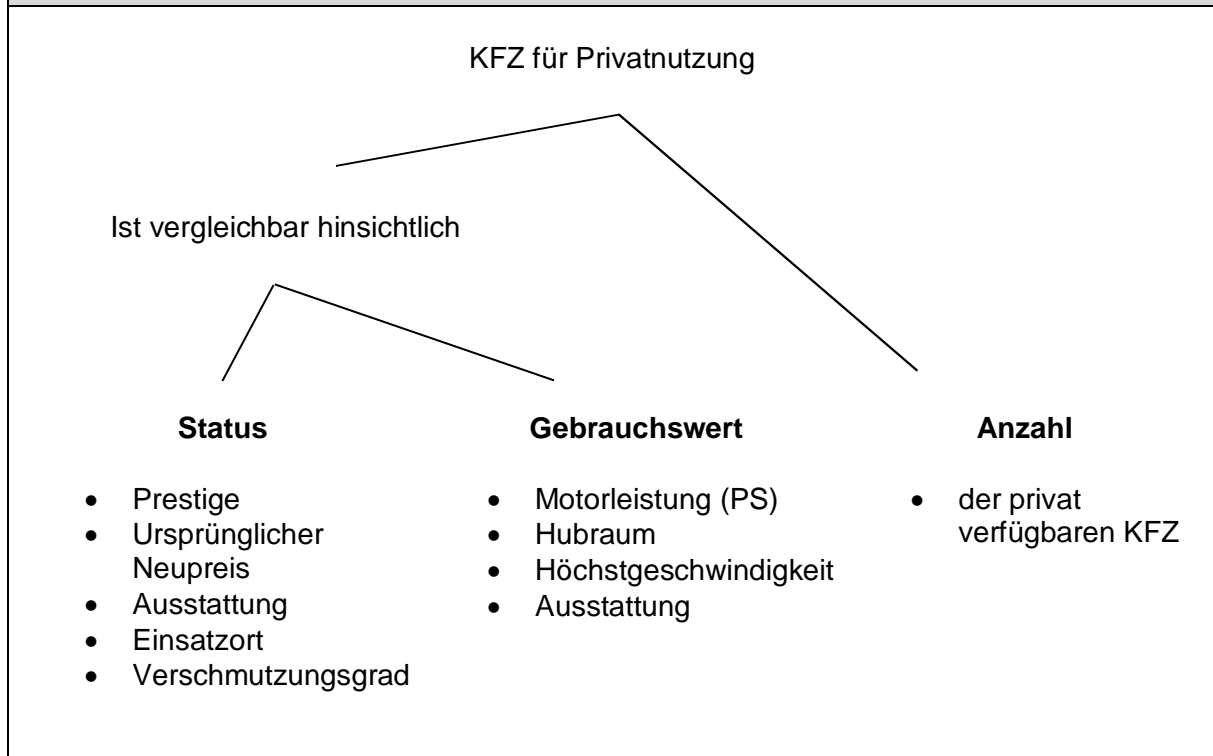
Überblick Forschungszulage	
Anspruchsberechtigte	Stpfl. i. S. d. EStG/KStG mit <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetrieblicher Forschung und/oder • Auftragsforschung
Begünstigte FuE-Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenforschung • Industrielle Forschung oder • Experimentelle Entwicklung
Förderfähige Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetriebliche Forschung • Auftragsforschung (60% des Entgelts)
Bemessungsgrundlage der Forschungszulage	Förderfähige Aufwendungen bis max. <ul style="list-style-type: none"> • grds. 2 Mio € pro WJ • 4 Mio. € pro WJ, die vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2026 entstanden sind
Förderung	25% der Bemessungsgrundlage
Kumulierung mit anderer Förderung	Zusätzliche Gewährung, aber andere Förderung wird von der BMG abgezogen
Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stufe: Bescheinigung beantragen 2. Stufe: Forschungszulage beantragen
Leistung der Forschungszulage	Anrechnung auf die ESt-/KSt-Schuld, Auszahlung des überschließenden Betrags
Begünstigungszeitraum	Beginnt ab dem 01.01.2020

27. Widerlegung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung eines betrieblichen KFZ

Neu: FG Niedersachsen 19.02.2020, 9K 104/19 EFG 2020, 930rkr

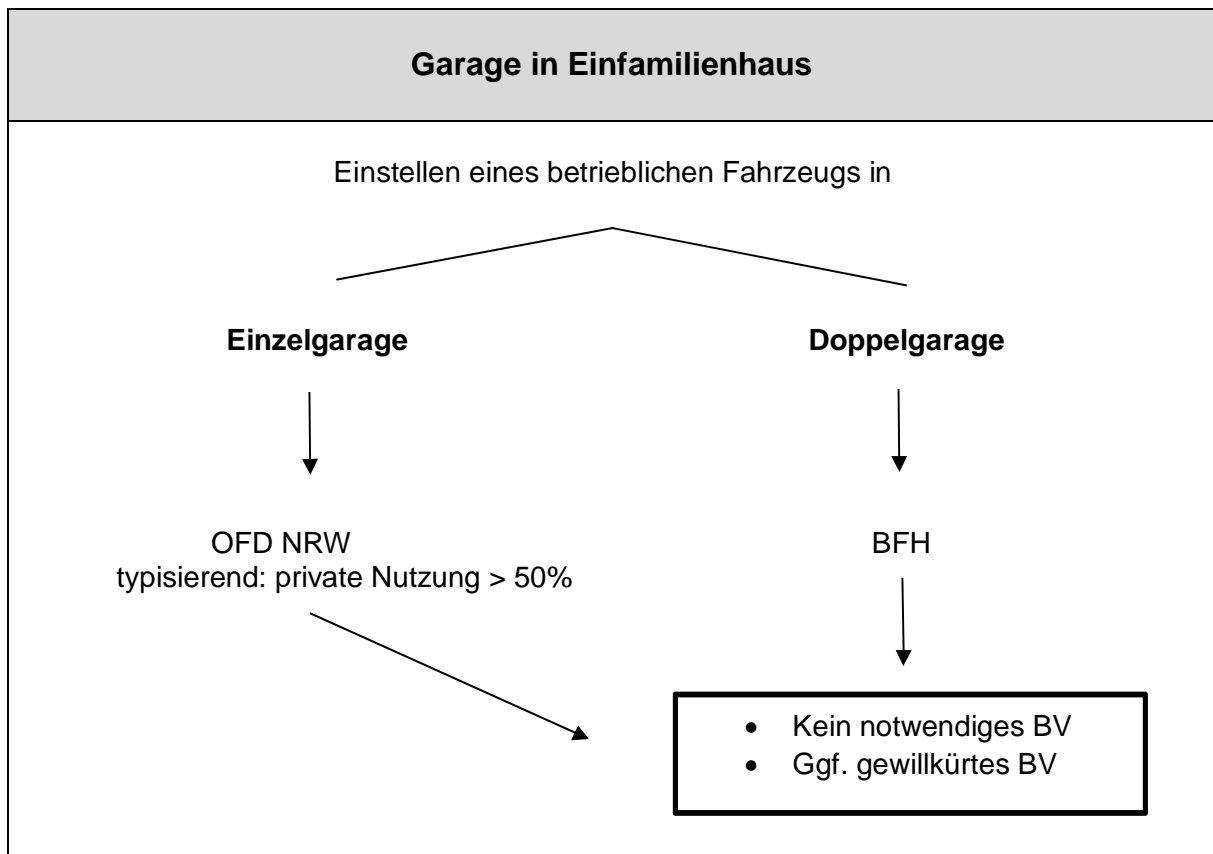


Konkretisierung der Widerlegung des Anscheinsbeweises



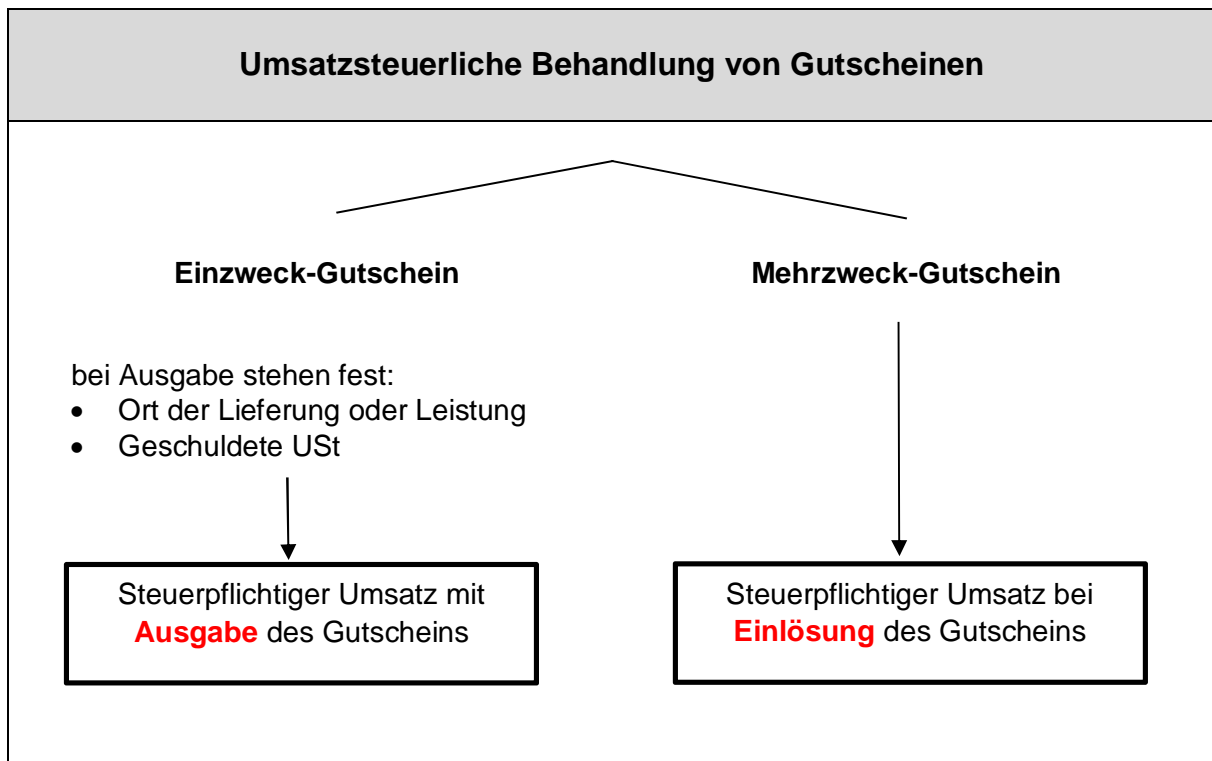
28. Garage im Einfamilienhaus kein notwendiges Betriebsvermögen

Neu: OFD Nordrhein-Westfalen DB 2020, 197



29. Beurteilung von Gutscheinen

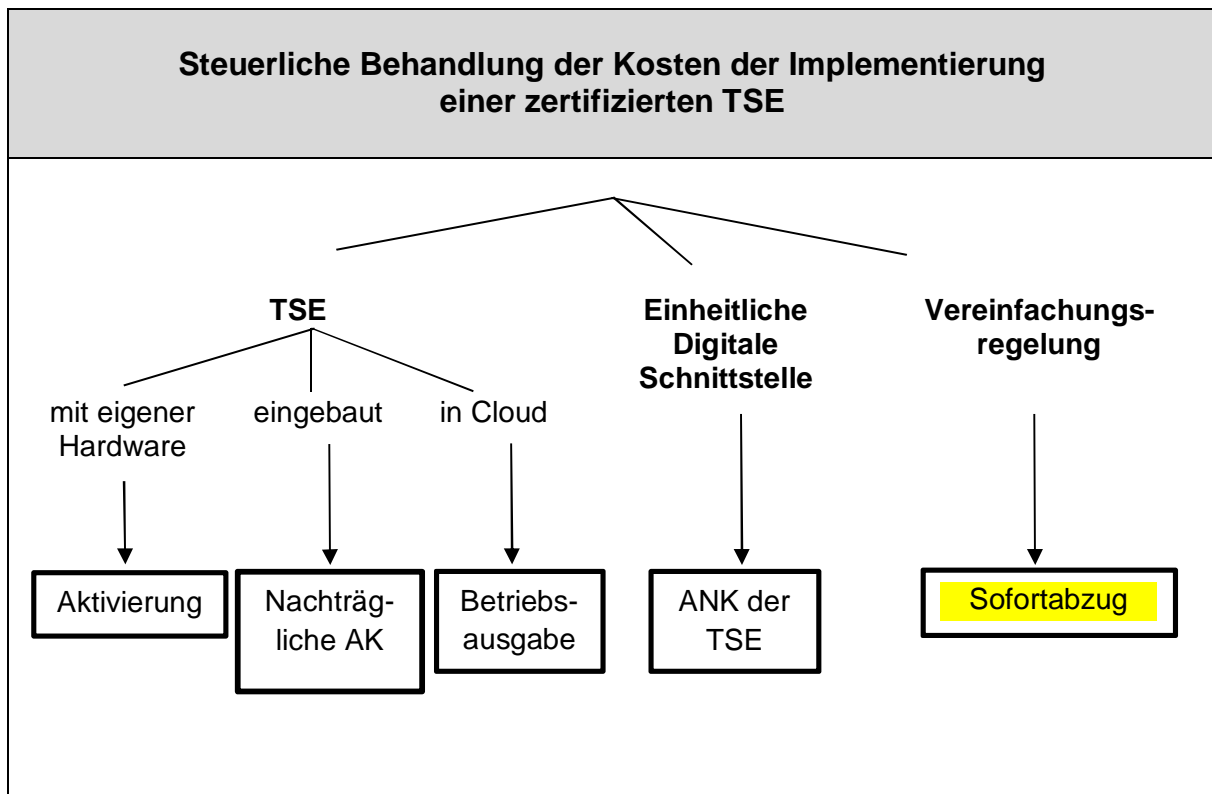
Neu: BMF 30.06.20 BStBl I 2020 RZ 30, BMF 04.11.20 MwStR 2020, 990



Klarstellung des BMF:

Für die umsatzsteuerliche Qualifikation des Einzweck-Gutscheins kommt es nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins bekannt ist, an welchem Ort und zu welchem Steuersatz der Gutschein **irgendwann** eingelöst wird, sondern ob im Zeitpunkt der **Ausgabe des Gutscheins** bekannt ist, an welchem Ort und zu welchem Steuersatz der Umsatz des Kunden besteuert worden wäre, wenn er statt Gutschein die Ware oder Dienstleistung verkauft hätte.

30. Kosten der erstmaligen Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung TSE



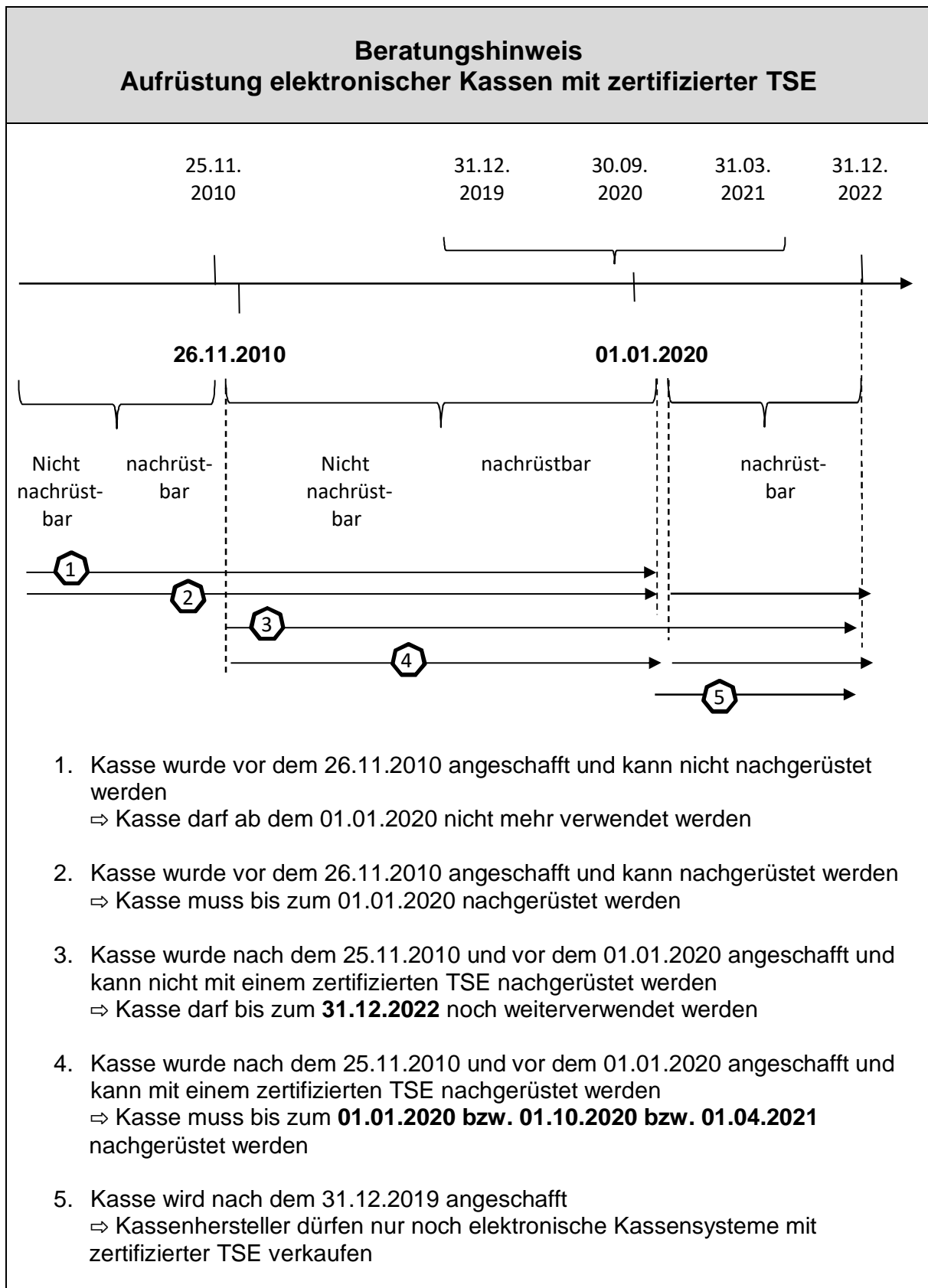
Seit 01.01.2020 muss jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem (im S. § 146 a (1) S. 1 AO i. Verb. mit KassenSichV) sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine TSE geschützt sein. „Nichtangriffsdatum“ Grundsatz: 30.09.2020 einzelne Bundesländer (Thüringen) 31.03.2021

Vereinfachungsregelung: sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Sofern:

- der Unternehmer die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum **30.09.2020** nachweislich verbindlich **bestellt** oder in Auftrag gegeben hat oder
- der Einbau einer **cloud-basierten TSE** vorgesehen ist, eine solche aber nachweislich noch nicht verfügbar war.

31. Fristen für eine Aufrüstung elektronischer Kassen mit TSE



32. Befristete Absenkung der USt-Sätze zum 01.07.2020

Zeitliche Anwendung der geänderten Umsatzsteuersätze				
	bis 30.06.2020	01.07.- 31.12.2020	01.01.- 30.06.2021	Ab 01.07.2021
Regelsteuersatz	19%	16%	19%	
Ermäßigter USt-Satz	7%	5%	7%	
Gastronomie				
<ul style="list-style-type: none"> • Speisen vor Ort • Lieferservice mit Zusatzleistungen • Getränke vor Ort 	19%	5%	7%	7%
	19%	16%	19%	

33. Ust-Voranmeldung für Neugründer

Umsatzsteuer-Voranmeldungszeiträume	
Grundsatz:	Kalendervierteljahr
Ausnahme:	Kalendermonat , wenn die Vorjahresumsatzsteuerschuld mehr als 7.500 € betragen hat.
Ausnahme bei Neugründung :	Kalendermonat im laufenden und folgenden Kalenderjahr, wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnimmt.
Gegenausnahme bei Neugründung für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026:	Kalendervierteljahr , wenn die USt voraussichtlich nicht mehr als 7.500 € p. a. beträgt.

34. Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Kleinunternehmergrenze		
	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Umsatz im vergangenen Kalenderjahr	17.500 €	22.000 €
Voraussichtlicher Umsatz im laufenden Kalenderjahr	50.000 €	50.000 €

35. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Überblick über wichtige Regelungen aus der GoBD		
Regelung	GoBD 2014	GoBD 2020
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufleute 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufleute • Kleinstunternehmen, abhängig von der Unternehmensgröße
Datenverarbeitungssystem		<p>Hierunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vom Steuerpflichtigen erworbene eigene Hard- und Software • In einer Cloud betriebene DV-Systeme • Kombination der Systeme
Einzelaufzeichnung – Zumutbarkeitsregelung		<p>Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Den entsprechenden Nachweis hat der Stpfl. zu erbringen.</p>
Erfassung von Geschäftsvorfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Unbare Geschäftsvorfälle eines Monats bis zum Ablauf des folgenden Monats 	<ul style="list-style-type: none"> • bare Geschäftsvorfälle täglich • unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von zehn Tagen • Gewährleistung Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle und • Zeitnahe Zuordnung (wie Kontierung, betrieblich/privat)

Kassenbuchung von unbaren Umsätzen		Kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Tagesgeschäften ist regelmäßig nicht zu beanstanden. Voraussetzung: die im Kassenbuch erfassten unbaren Tagesumsätze werden gesondert kenntlich gemacht und Nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus-/umgetragen und die Kassensturzfähigkeit der Kasse besteht weiterhin.
Belegwesen		Korrektur-/Stornobuchungen müssen auf die ursprüngliche Buchung zurückbeziehbar sein.
Aufbewahrung von Buchungsbelegen		Bei identischen Mehrfassungen derselben Belegart ist es ausreichend, wenn die tatsächlich weiterverarbeiteten Formate aufbewahrt werden, wenn diese über die höchste maschinelle Auswertbarkeit verfügen.
Elektronische Aufbewahrung	Elektronische Erfassung von Papierbelegen durch scannen	Bildliche Erfassung von Papierbelegen i. S. d. § 147 Abs. 2 AO
Aufbewahrung von konvertierten Inhouse-Format	Aufbewahrung beider Versionen	Grundsatz: Aufbewahrung beider Versionen Ausnahme: Aufbewahrung konvertierte Fassung ausreichend, wenn weitere Anforderungen erfüllt werden.
Datenzugriff		Einschränkung des Datenzugriffs <ul style="list-style-type: none"> • bei Systemwechsel/Auslagerung • Nach Ablauf von 5 Kalenderjahren • Bei noch nicht begonnener BP, auf den sog. Z3-Zugriff
Digitale Schnittstelle der FinVerw. für Kassensystem (DSFinV-K)		Zum Download auf der Internetseite des BZSt bereitgestellt.

36. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung

- Ausnahmsweise können Prozesskosten außergewöhnliche Belastungen sein, wenn sie der Sicherung der Existenzgrundlage des Steuerpflichtigen und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse dienen
- Prozesskosten eines Scheidungsverfahrens keine außergewöhnliche Belastung BFH 18.05.17 VI R 9/16 BStBl II 2017, 988
- Prozesskosten wegen Kindesentführung keine außergewöhnliche Belastung BFH 13.08.20 VI R 15/18
- Prozesskosten wegen Untersagung Umgangsrecht keine außergewöhnliche Belastung BFH 13.08.20 VI R 27/18
- Prozesskosten zur Durchsetzung von Unterhaltsleistungen die zu steuerbaren Einkünften nach § 22 Nr. 1a EStG führen (können) sind Werbungskosten

37. Schenkung vom biologischen Vater

- Die biologische Abstammung allein führt nicht zur rechtlichen Vaterschaft
- § 1601 BGB
- §§ 1925 (1) 2303 (2) BGB

38. Entlastung für Elektro-Fahrzeuge

- 7. Gesetz zur Änderung KFZ-Steuerrecht 16.10.20 BGBl I 2020, 2184 Tab. S 555
- Verlängerung der Steuerfreiheit von Elektrofahrzeugen Anschaffung bis 2025 längstens gewährt bis 2030
- Emissionsarme PKW erhalten eine Steuervergünstigung von 30 €/Jahr längstens bis 31.12.25 unter der Voraussetzung
 - Co²-Wert bis max. 95g/km
 - Erstmalige Zulassung 12.06.20 – 31.12.24
- Leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht, die auch zur Personenbeförderung genutzt werden können, werden mit gewichtsbezogenen Steuersätzen für Nutzfahrzeuge besteuert

39. Krankheitskosten nach Wegeunfall auf der Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte

- Werden nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst
BFH 19.12.19 IV R 8/18 BStBI II 2020, 291, RN 22 keine beruflichen
Mobilitätskosten

40. Zusätzliche Arbeitgeberleistung

Neu § 8 (4) EStG beginnend für Leistungen des Arbeitgebers, die für nach dem
31.12.2019 beginnenden Lohnzahlungszeitraum zugewendet werden.

- Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet.
- Anspruch auf Arbeitslohn (AL) wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt
- Die Leistung wird nicht anstelle bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des AL
gewährt
- Bei Wegfall der Leistung wird übriger AL nicht erhöht

41. Befristete Anhebung der Entfernungspauschale

26.12.2019 BStBI I/19 2886/ 30.12.19

Ab dem vollen 21. Entfernungskilometer

2021 – 2023 auf 35 Cent / km

2024 – 2026 auf 38 Cent / km

Die Pauschale gilt:

- Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte
- Wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

42. Einführung einer Mobilitätsprämie § 101 – 109 EStG i. F. Gesetz zur Umsetzung Klimaschutzprogramm

- Pendler, zu versteuerndes Einkommen innerhalb Grundfreibetrag
- Zählt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen
- Bemessungsgrundlage 35 Cent bzw. 38 Cent / davon 14%
- Wird auf Antrag gewährt

43. Mietwohnungsneubau

Mietwohnungsneubau	
§ 7b EStG	
<u>Voraussetzungen:</u>	<p>Bauantrag in der Zeit vom 01.09.2018 bis 31.12.2021 Schaffung neuer Wohnungen Belegenheit in der Europäischen Union AK oder HK maximal 3.000,00 €/m² Im Anschaffungsjahr und in den neun folgenden Jahren</p> <ul style="list-style-type: none">• Entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken• Und nicht nur zur vorübergehenden Beherbergung

Mietwohnungsneubau	
§ 7b EStG	
<u>Ermittlung der BMG für die Sonderabschreibung:</u>	<p>Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 255 HGB) Ohne Grundstück Ohne Außenanlagen maximal 2.000 €/m²</p>
<u>Wichtig:</u>	<p>Erfassung der Sonderabschreibung: Anlage V, Zeile 34, Kennzahl 70 RF: Im FA wird ein Abbruchhinweis erzeugt!</p>
<u>Hinweis:</u>	<p>Anlage EÜR; Kennzahl 40.113; Kein Konto in der Taxonomie!</p>

BMF v. 07.07.2020 BStBl I 2020, 623 Tab. S 635

Mietwohnungsneubau
§ 7b Abs. 4 EStG
<p><u>Rückgängigmachung der Sonderabschreibung bei:</u></p> <p style="text-align: center;">Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzungen Veräußerung wenn der Gewinn nicht der ESt unterliegt Überschreitung der Baukostenobergrenze durch nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten innerhalb von 3 Jahren</p>

44. Rechtsprechung 2020 (Auszüge)

BStBl II/2020 S. 217	<p>Einkommensteuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen für Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 EStG förderungsschädlich ausgezahlte Kapitalabfindung einer Kleinbetragsrente ist nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. 2. Die Anwendung des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG auf Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen setzt nicht voraus, dass der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung noch zertifiziert ist. Es genügt in diesem Zusammenhang vielmehr, wenn für den einzelnen zuvor geleisteten Beitrag die Voraussetzungen des § 10 a oder des Abschn. XI des EStG – zu denen auch die Zertifizierung gehört – vorgelegen haben.
BStBl II/2020 S. 247	<p>Beginn des Laufs von Hinterziehungszinsen bei einer durch Unterlassen der Anzeige begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei einer durch Unterlassen der Anzeige begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer beginnt der Lauf der Hinterziehungszinsen zu dem Zeitpunkt, zu dem das FA bei ordnungsgemäßer Anzeige und Abgabe der Steuererklärung die Steuer festgesetzt hätte. 2. Der Zeitpunkt für den Beginn des Zinslaufs kann unter Berücksichtigung der beim zuständigen FA durchschnittlich erforderlichen Zeit für die Bearbeitung eingegangener Schenkungsteuererklärungen bestimmt werden.

BStBl II/2020 S. 258	<p>Veräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League als privates Veräußerungsgeschäft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Champions League-Tickets zählen zu den „anderen Wirtschaftsgütern“, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG sein können. 2. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfasst auch Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, soweit sie nicht zu § 20 EStG gehören. 3. Champions League-Tickets sind keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG.
BStBl II/2020 S. 314	<p>Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Aufgabe des Eigentums:</p> <p>Die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.</p>
BStBl II/2020 S. 418	<p>Zum Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ bei der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug ist erforderlich, dass der Leistungsempfänger eine Rechnung besitzt, in der eine Anschrift des Leistenden genannt ist, unter der jener postalisch erreichbar ist. 2. Für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich. 3. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger. <p>Aktuell: BMF-Schreiben vom 13.07.2020</p>
BStBl I/2020, S. 89 17.12.2019	Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab 2020.
BStBl I/2020 S. 251 26.02.2020	Umsetzung der BFH Entscheidungen zur mehraktigen Berufsausbildungen.
BStBl I/2020 S. 577 01.07.2020	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG; Bekanntmachung einer finalen Staatenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 31. Dezember 2020.